

Gesetz,
betreffend die
Patentanwälte.

Vom 21. Mai 1900.

Nebst Ausführungsverordnungen.

Erläutert von

Dr. jur. R. Stephan,

Geheimer Regierungsrath und Mitglied des Kaiserlichen
Patentamts.



Berlin 1900.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
G. m. b. H.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1—18
Gesetz, betreffend die Patentanwälte.	
Zulassung zur Patentanwaltschaft. §§ 1—4 . . .	18—32
Patentanwaltsliste, Patentanwälte. § 1 . . .	19—21
Voraussetzungen der Eintragung:	
Gründe zur Versagung der Eintragung. § 2	21—28
Technische Befähigung. § 3	28—30
Erforderliche Rechtskenntnisse, Prüfung. § 4	30—32
Rechte und Pflichten der Patentanwälte. § 5 . . .	33—34
Löschung der Eintragung. §§ 6—13	35
Infolge patentamtlicher Verfügung. § 6 . . .	35
Auf Grund ehrengerichtlichen Urtheils. §§ 7, 8	35
Ehrengerichtliches Verfahren. §§ 9—13	35—52
Einleitung und Durchführung des Verfahrens.	
§ 9	36—40
Verhandlung und Entscheidung. § 10 . . .	41
Ehrengericht (I Instanz), Zusammensetzung.	
§ 10	41
Entscheidung, Kosten. § 11	45
Berufung, Form und Frist. § 12	48
Ehrengerichtshof. § 12	48—51
Einstellung des Verfahrens. § 13	51
Bildung der Ehrengerichte. § 14	52

	Seite
Veröffentlichung der Eintragungen und Löschungen in der Patentanwaltsliste. § 15	53
Patentanwaltvertreter. § 16	53
Ausschließung nicht in der Liste eingetragener Vertreter. § 17	56
Wegfall der Unterfugung aus § 35 Abs. 3 Gewerbeordnung gegenüber den eingetragenen Patentanwälten. § 18	56
Strafbestimmungen gegen unbefugte Führung des Patentanwalts- oder ähnlichen Titels. § 19 .	57
Übergangsbestimmungen:	
Für bisherige Patentanwälte und deren Vertreter sowie für technische Beamte des Patentamts	61—63
Für Bildung der zum 1. Oktober 1900 aufzustellenden Liste der Mitglieder der Ehrengerichte aus der Zahl der bisherigen berufsmäßigen Vertreter. § 22	64
Schlussbestimmung: Gesetzeskraft. § 22	64
Prüfungsordnung	65—68
Sachregister	69—72

Abkürzungen.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.

CPO. = Civilprozeßordnung.

GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.

HGB. = Handelsgesetzbuch.

Kom. Bericht = Kommissionsbericht.

Pland = Dr. G. Pland' Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

RG. = Reichsgericht.

StGB. = Strafgesetzbuch

StPO = Strafprozeßordnung.

Einleitung.

Die berufsmäßige Vertretung in denjenigen Gegenständen des gewerblichen Rechtsschutzes, deren Verwaltung dem Kaiserlich deutschen Patentamte obliegt, nämlich in Patentsachen, Gebrauchsmuster- und Waarenzeichensachen, war bisher von der Erfüllung irgendwelcher formeller oder materieller Voraussetzungen nicht abhängig. Sie galt lediglich als gewerbsmäßige Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte im Sinne des § 5 Abs. 3 R. Gew. Ord. und konnte daher von jedem zu einem selbstständigen Geschäftsbetrieb Berechtigten vorgenommen werden. In Folge dessen bedurfte es nur der Anzeige der Eröffnung dieses Gewerbebetriebes bei der zuständigen Behörde, und der Gewerbebetrieb war nur dann zu untersagen, wenn Thatfachen vorlagen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb ergaben. Ueber die Klage auf Untersagung des Geschäftsbetriebes, welche die Polizeibehörde des Betriebs-, nicht des Wohnortes zu

erheben hatte, war im Verwaltungsstreitverfahren (in Preußen durch den Kreis- oder Stadt- bezw. Bezirksauschuß, Zuständ.Ges. v. 1. August 1883 § 119 Abs. 1) Entscheidung zu treffen.

Die Unvollkommenheit eines solchen Rechtszustandes lag auf der Hand. Einerseits konnte Jedermann, mochte er technisch oder juristisch noch so wenig vorgebildet oder befähigt sein, sich mit der Vertretung in gewerblichen Rechtsschutzsachen befassen. Hieraus erwuchsen aber nicht allein für das schutzsuchende Publikum offensichtliche Nachteile, sondern auch für das Patentamt Schwierigkeiten im Verkehr mit einem so gearteten Vertreterstande. Andererseits war der Nachweis der Unzuverlässigkeit eines berufsmäßigen Vertreters nur selten und schwer auf Grund bestimmter Thatfachen zu führen, abgesehen von seiner etwa sonst mehr oder weniger gegebenen Unfähigkeit, die an sich keinen Grund zur Ausschließung bildete. Auch stand die Entscheidung der Frage einer dem berufsmäßigen Vertreter vorgeworfenen Unzuverlässigkeit Behörden zu, welche nur auf Grund fremder Mittheilungen, nicht an der Hand eigener Erfahrungen und Wahrnehmungen die erforderliche Ansicht gewinnen konnten. Ueberdies bot der repressive Charakter der Vorschrift der Gewerbeordnung immer nur halben Schutz, während prophylaktische Maßregeln unzuverlässigen und unfähigen